

haben auch die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Als Forderung gilt auch die Aufforderung des Organs Feuerwehr, vorhandene Kräfte und Mittel der Feuerwehren — unabhängig von deren Unterstellung und Zuständigkeit (§ 16 Buchst, h) — zur Bekämpfung von Bränden einzusetzen. Damit wird es möglich, die Feuerwehren im Interesse des Schutzes gesellschaftlicher Werte über Betriebs- und Ortsgrenzen hinweg einzusetzen. Das kann bei Großbränden und aus Gründen eines rationellen Einsatzes von Kräften und Mitteln — unter Berücksichtigung territorialer und volkswirtschaftlicher Belange — notwendig sein.

Eine wichtige Aufgabe des Organs Feuerwehr bei der Brandbekämpfung besteht auch darin, die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern. Zu diesem Zweck ist das Organ Feuerwehr befugt, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume bzw. Teile von ihnen zu sperren oder den Gebrauch von Sachen oder Materialien sowie die Anwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren zu beschränken oder zu untersagen (§ 16 Buchst, d).

Befugnisse zur Beseitigung von Gemeingefahren

Der Brandschutz umfaßt auch den Schutz vor Gefahren, die von Bränden und anderen Ereignissen ausgehen. Demzufolge obliegen dem Organ Feuerwehr spezielle Aufgaben zur Beseitigung von Gefahren, insbesondere solcher, die unmittelbar Leben oder Gesundheit von Menschen oder größere Sachwerte gefährden.

.Eine unmittelbare Gefahr ist gegeben, wenn durch eine Rechtsverletzung, ein Naturereignis oder durch technische Zusammenhänge zum gegenwärtigen Zeitpunkt die reale Möglichkeit besteht, daß der Eintritt eines schädlichen Ereignisses unmittelbar bevorsteht.*«

Für die Beseitigung solcher Gefahren durch das Organ Feuerwehr gelten im Prinzip die gleichen Befugnisse wie bei der Brandbekämpfung. Bei Gemeingefahren kommt das Organ Feuerwehr jedoch nur zur Durchführung der ersten operativen Maßnahmen zum Einsatz, bis die zuständigen Organe bzw. Einrichtungen oder Personen zur Stelle sind und die Gefahr mit eigenen Kräften und Mitteln beseitigen,

Mittel zur Durchsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen

Maßgeblichen Einfluß auf den Erfolg der Maßnahmen und Entscheidungen des Organs Feuerwehr hat die Bereitschaft der Bürger, an der Gewährleistung des Brandschutzes aktiv mitzuwirken. Daher beruhen alle Maßnahmen und Entscheidungen des Organs Feuerwehr vor allem auf der Überzeugung der Werk tätigen und ihrer Einsicht in die Notwendigkeit getroffener Maßnahmen. Dieser Grundsatz bestimmt auch die Haltung der Angehörigen des Organs Feuerwehr. Die Durchsetzung der dargelegten Befugnisse erfolgt daher vor allem mit den Mitteln der Überzeugung, aber auch mit differenziert ausgestalteten Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit.

Dazu zählen Ordnungsstrafmaßnahmen, die in den Fällen Anwendung finden, in denen